

Reine Luft für Wetzlar

Bürgerinitiative Reine Luft für Wetzlar
Solmsr Str. 16
Fax: 06441-92 18 16

Koordinationsgruppe
35578 Wetzlar
Email: Schimmelpfeng_WZ@web.de

Dr. Lutz Schimmelpfeng
Telefon: 06441-92 18 14



#Dr. Lutz Schimmelpfeng Solmsr Str.16 35578 Wetzlar

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
ländlichen Raum und Verbraucherschutz**
Mainzer Straße 80 65189 Wiesbaden
Dr. Marita Mang, Abt. II, Ref. II 7
Genehmigung und Überwachung im Immissionsschutz;
gebietsbezogener Immissionsschutz; Gentechnik

Ihre Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen :

Datum 3.7 2007

Stellungnahme der BI Reine Luft.für Wetzlar e.V. zum Entwurf des Luftreinhalteplans Lahn-Dill

LRP Seite	Textstelle oder Zitat gesetzlicher Vorgaben	Bemerkung, Einwand, Forderung
6	<p>Mit der Veröffentlichung nach der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Maßnahmenplan verbindlich und zwar nicht nur für die Behörde, die für die Erstellung des Luftreinhalteplans zuständig ist, sondern für alle Institutionen, die Verantwortung in den verschiedenen Maßnahmenbereichen haben.</p> <p>§ 47 BImSchG</p> <p>7) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, bei der Gefahr, dass Immissionsgrenzwerte überschritten werden, die eine Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 festlegt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass in näher zu bestimmenden Gebieten bestimmte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ortsveränderliche Anlagen nicht betrieben werden dürfen, 2. ortsfeste Anlagen nicht errichtet werden dürfen, 3. ortsveränderliche oder ortsfeste Anlagen nur zu bestimmten Zeiten betrieben werden dürfen oder erhöhten betriebstechnischen Anforderungen genügen müssen, 	<p>Es müssen Vorgaben im Plan für die Überwachungs- Genehmigungsbehörde und enthalten sein, z.B. Genehmigungspraxis : Feinstaub NOx über 17. BImSchV, TA Luft hinaus (Erweiterungsgenehmigungen Wie das nach dem Sotec-Urteil: BVerwG 7 C 15.06 am 26. April 2007 möglich ist.</p> <p>Forderung 1: Irrelevanzgrenzen im Belastungsgebiet verändern: erst 0,1% der Vorbelastung ist irrelevant (Betriebswerte) Eine solche Anordnung ist innerhalb einer Landesverordnung nach § 47Absatz 7 zu erlassen</p>

Reine Luft für Wetzlar

	<p>4. Brennstoffe in Anlagen nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen, soweit die Anlagen oder Brennstoffe geeignet sind, zur Überschreitung der Immissionswerte beizutragen. 2Absatz 4 Satz 1 und § 49 Abs. 3 gelten entsprechend.</p> <p>§ 47 BImSchG</p> <p>(1) Die zuständigen Behörden ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung der durch eine Rechtsverordnung nach § 48a festgelegten Immissionswerte sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere Pläne nach § 47.</p> <p>(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1</p> <p>a) müssen einem <u>integrierten Ansatz zum Schutz von Luft, Wasser und Boden</u> Rechnung tragen;</p> <p>...</p>	<p>Forderung 2: Regelmäßige UVP bei Neu- und Änderungsgehmigungen innerhalb des Belastungsgebiets, weil integrierte Betrachtung Wasser Boden Luft nach § 47 BImSchG erforderlich. Siehe Links</p> <p>Forderung 3: Die Gesamtbelastung darf sich in dem Belastungsgebiet nicht verschlechtern, deshalb keine Irrelevanzschwellen nach TA Luft: Wenn Neugenehmigung mit Zusatzbelastung, dann Emissionsreduktion in gleichem Maße an anderer Anlage/Emissionsquelle (Siehe oben, § 47 BImSchG Abs, 7)</p>
6	<p>Aufgabe des Luftreinhalteplanes ist es dabei, während seiner Laufzeit im Gebiet oder Ballungsraum die Immissionsgrenzwertüberschreitungen bei PM10 abzubauen. Die Immissionsgrenzwerte für PM10 dienen dem Schutz der menschlichen Gesundheit. Dieses Schutzziel gibt der Umsetzung der zur Verbesserung der Luftqualität erforderlichen Maßnahmen Nachdruck.</p> <p>PM10: Partikel, die einen gröbselektierenden Lufteinlass passieren, der für einen aerodynamischen Durchmesser von 10 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist</p> <p>§ 47 BImSchG: Besteht die Gefahr, dass die durch eine Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 festgelegten Immissionsgrenzwerte oder Alarmschwellen überschritten werden, hat die zuständige Behörde einen Aktionsplan aufzustellen, der festlegt, welche Maßnahmen kurzfristig zu ergreifen sind. Die im Aktionsplan festgelegten Maßnahmen müssen geeignet sein, die Gefahr der Überschreitung der Werte zu verringern oder den Zeitraum, während dessen die Werte überschritten werden, zu verkürzen. Aktionspläne können Teil eines Luftreinhalteplans nach Absatz 1 sein.</p>	<p>Forderung 4: Die eingeleiteten Maßnahmen müssen 1. nachweisen, welchen <u>quantitativen Beitrag</u> sie zur Reduktion der Belastungen leisten werden, und in welchem <u>Zeitraumen</u> sie wirksam werden (sollen). Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind nur langfristig umzusetzen. Ein Aktionsplan kurzfristig wirksamer Maßnahmen wird gefordert:</p>
7	<p>Tabelle 1: Grenzwerte inklusive Toleranzmargen bis 2010 nach der 22. BImSchV</p>	<p>Forderung 5: Mindestens die Toleranzgrenzen des Jahres 2007 müssen angewendet werden nicht diejenigen bei Aufstellung 2005</p> <p>NOx: JMW= 46 [µg/m³] NOx: 1hWert=230 [µg/m³] Feinstaub: 40/50</p>
10	<p>Abbildung 2: Immissionskenngrößen von PM10 für das Messjahr 2003</p>	<p>Die dargestellten Meßwerte werden von uns nicht anerkannt, weil die Meßwerte ausschließlich von der falsch positionierten Meßstation (Nähe enwag) stammen. Industrieemissionen werden davon nicht ausreichend erfaßt: Siehe: Brand am 15. 5. 2007 und Ausbreitungsrechnung des TÜV Süd zu</p>

Reine Luft für Wetzlar

		Erweiterungsgenehmigung Buderus Schmiedewerk: Feinstaub Forderung6: Zusätzliche Meßstation im „Auge“ der Belastung oder Verlegung der Meßstation. Neuformulierung der Ziele aufgrund erweiterter Messungen im Stadtgebiet
10 12	<p>Immissionskenngrößen von NO₂ für das Messjahr 2003</p> <p>Immissionskenngrößen von PM₁₀ für das Messjahr 2006</p> <p>Immissionskenngrößen von NO₂ für das Messjahr 2006</p> <p>Da bei der Umsetzung von Maßnahmen neben dem Immissionsschutzrecht (BImSchG) auch Straßenverkehrsrecht und Planungsrecht erheblichen Einfluss auf die erforderlichen Maßnahmen haben, sind die zuständigen Behörden dieses Bereiches zu beteiligen.</p>	These: Bei zusätzlichen Messungen an Straßenschluchten werden die Grenzwerte auch in Wetzlar überschritten. Forderung 7: Zusätzliche Messungen im Bereich der Hauptverkehrsflüsse Forderung 8: Aufstellung eines immisionsorientierten Verkehrskonzeptes Wetzlar / Giessen, Anforderung an die Straßenverkehrsbehörden
32	<p>Der Immissionswert für Nickel als Bestandteil des Staubniederschlages der TA Luft von 15 µg/(m² x d) ist im Bereich der Schanzenstraße in Wetzlar im Jahr 2005 überschritten.</p> <p>22. BImSchV:</p> <p>§ 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit über Immissionskonzentrationen, Ablagerungen und Maßnahmen</p> <p>(1) Die zuständigen Behörden stellen der Öffentlichkeit und mit dem Gesundheitsschutz befassten Stellen in leicht zugänglicher Form routinemäßig anfallende Informationen über die Immissionskonzentrationen von Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und Benzo(a)pyren und den übrigen in § 17 Abs. 8 genannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen sowie über die Ablagerungsraten von Arsen, Kadmium, Quecksilber, Nickel und Benzo(a)pyren und den übrigen in § 17 Abs. 8 genannten polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen zur Verfügung. Darüber hinaus werden Informationen über gemäß § 16 ergriffene Maßnahmen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(2) Die Informationen nach Absatz 1 Satz 1 müssen auch Angaben zu jeder jährlichen Überschreitung der in § 15 festgelegten Zielwerte für Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo(a)pyren enthalten. Dabei werden die Gründe für die Überschreitung und das Gebiet angegeben, in dem die Überschreitung festgestellt wurde. Hinzu kommen ferner eine kurze Beurteilung anhand des Zielwerts sowie einschlägige Angaben über gesundheitliche Auswirkungen und Umweltfolgen.</p>	<p>Die Überschreitungen stammen augenscheinlich von Überschreitungen der Buderus /Heidelberger Zement Anlagen</p> <p>Forderung 9: Vorlage der Anordnungen der Überwachungsbehörde zur Einhaltung des 2005 überschrittenen Grenzwertes für Nickel. Unterrichtung der Öffentlichkeit nach 22. BimSchV: Ergriffene Maßnahmen</p>
32	Bioindikatoruntersuchungen mit standardisierten Weidelgraskulturen, die in den Jahren 1980 bis 1994 jährlich durchgeführt wurden, zeigen mit von Jahr zu Jahr etwas variierenden Analysenwerten	Forderung 10: Weiterführung der Untersuchung, Begrenzung der entsprechenden Industrie-Emissionen. Unterrichtung der Öffentlichkeit nach

Reine Luft für Wetzlar

	an zwei Messstationen im Bereich des Hermannsteiner Friedhofs gegenüber dem weiteren Umfeld deutlich erhöhte Werte bei Fluor, Cadmium und Nickel [44]. Fluorimmissionsmessungen mit Weidelgras als Bioindikator aus dem Jahr 2004 bestätigen das Auftreten von wirkungsrelevanten Fluorimmissionen im Bereich der Schanzenstraße in Hermannstein [45].	22. BimSchV: Ergriffene Maßnahmen
32	außer der Aussage, dass im Mittel die Luftgüte besser geworden ist - auch, dass ein Trend zu höheren Belastungen durch luftgetragene Stickstoffverbindungen und andere eutrophierenden Verbindungen festzustellen ist.	Forderung 11: Sensible Bioindikatoren für die jetzigen Belastungen einsetzen z. B: Tabak
32	-dass hier lokal deutlich erhöhte Immissionseinwirkungen auftreten, die augenscheinlich den nahe gelegenen Industrieanlagen im unteren Dilltal zuzuordnen sind. § 47 BImSchG (2): Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnungen Untersuchungsgebiete festzulegen, in denen Art und Umfang bestimmter nicht von Absatz 1 erfasster Luftverunreinigungen in der Atmosphäre, die schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen können, in einem bestimmten Zeitraum oder fortlaufend festzustellen sowie die für die Entstehung der Luftverunreinigungen und ihrer Ausbreitung bedeutsamen Umstände zu untersuchen sind.	Forderung12: weitere Messungen und Maßnahmen bei erkannten Belastungsspitzen: z.B. Toluol, Nickel, Fluor
33	Nach § 47 Abs. 4 BImSchG sind die Maßnahmen entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten der Immissionswerte beitragen.	Umsetzung nicht gewährleistet: Siehe u. Forderungen (22-25,) Aus dem Schreiben des RP IV-43.253e471.1-Wetzlar vom 4.7. 2007 ergeben sich keinerlei Hinweise zu dem Beitrag der Industrie druch das Altanlagenanierungsprogramm
Anhang A Tabelle 26	Feinstaub: Wetzlar 114 t/a 28 % 3,2 % 69 % Verkehr/ Heizung / Industrie	Maßnahmen? Zu 69 % Industrieranteil
35 Tab 27	NO2, NO fehlt! Wetzlar 2.200 t/a 35 % 4,6 % 60 %	Forderung: Maßnahmen darstellen oder einleiten
36	Steine und Erden, Glas, Keramik, Baustoffe 46 125 1.580	Forderung: Anlagen auweisen der Hauptemittenden für Staub und Stickoxide; welche Anlagen sind das? Zement?
	Forderung der HLUg	Forderung 13: „ Ziel der Luftreinhaltung:

Reine Luft für Wetzlar

	<p>Dr. Büchen, bei Symposium der Uni Kassel</p> <p>Umsetzung der EU-Richtlinien in die Luftreinhalteplanung</p> <p>Dienstag, 22. Juni 2004</p> <p>9.30 - 15.30 Uhr, Kassel</p> <p>Veranstalter und Herausgeber der Dokumentation:</p>	<p>- Erhaltung der Luftqualität dort, wo sie gut ist,</p> <p>- Verbesserung der Luftqualität, wo dies nicht der Fall ist</p> <p>die Raumordnungs- und Flächennutzungsplanung muss stärker als bisher die Luftreinhalteplanung berücksichtigen“</p>
37	<p>§ 46a Unterrichtung der Öffentlichkeit</p> <p>Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 über die Luftqualität zu informieren. Überschreitungen von in Rechtsverordnungen nach § 48a Abs. 1 als Immissionswerte festgelegten Alarmschwellen sind der Öffentlichkeit von der zuständigen Behörde unverzüglich durch Rundfunk, Fernsehen, Presse oder auf andere Weise bekannt zu geben.</p>	<p>Forderung 14:</p> <p>Aktive Unterrichtung der Öffentlichkeit durch WNZ, Aushang Rathaus bei Überschreitung der Grenzwerte im Stadtgebiet</p>
	<p>Dr. Büchen HLOG: § 47 Abs. 5 BImSchG: bei Aufstellung der Pläne ist Öffentlichkeit zu beteiligen; Form [bloße Auslegung bis S-UVP-Pflichtigkeit?] juristisch noch nicht geklärt</p>	<p>Forderung15:</p> <p>Wegen der bisher nicht zu beachteten Integration der Maßnahmen/ Genehmigungen ist eine strategische Umweltprüfung für den LRP durchzuführen</p>
HMU LF: 2004 :	<p>Dipl.-Ing. Dr. László Kacsóh, Ref. II 13</p> <p>Formale Nichtumsetzung (z.B. Termin versäumt) zieht auf jeden Fall Vertragsverletzungsverfahren nach sich (s. NEC-/O3-Richtlinien - Art.-VO um mind. 1 J. zu spät)</p>	<p>Forderung: 16</p> <p>Offenlegung des Schriftverkehrs mit der Kommission</p>
	<p>§ 47 BImSchG</p> <p>(7) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, bei der Gefahr, dass Immissionsgrenzwerte überschritten werden, die eine Rechtsverordnung nach § 48a Abs. 1 festlegt, durch Rechtsverordnung vorzuschreiben, dass in näher zu bestimmenden Gebieten bestimmte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ortsveränderliche Anlagen nicht betrieben werden dürfen, 2. ortsfeste Anlagen nicht errichtet werden dürfen, 3. ortsveränderliche oder ortsfeste Anlagen nur zu bestimmten Zeiten betrieben werden dürfen oder erhöhten betriebstechnischen Anforderungen genügen müssen, 4. Brennstoffe in Anlagen nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen, soweit die Anlagen oder Brennstoffe geeignet sind, zur Überschreitung der Immissionswerte beizutragen. <p>2Absatz 4 Satz 1 und § 49 Abs. 3 gelten entsprechend.</p>	<p>Forderung 17:</p> <p>Diese Anordnungen sind sind im LRP ausdrücklich vorzusehen:</p> <p>Z.B : Brandfall, Überschreitungen der erlaubten Emissionswerte: z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Verbrennungsanlage Aßlar, -Zwischenlager Deponie Aßlar - Zement, Steinbruch
62	<p>Die Absenkung des Staubgrenzwertes um 60 % erfordert in diesem</p>	<p>Forderung18:</p>

Reine Luft für Wetzlar

	Bereich bei einer ganzen Reihe von Anlagen umfangreiche Nachrüstungsmaßnahmen bei den Filteranlagen. Dies geschieht im Rahmen des aktuellen Altanlagenmodernisierungsprogramms.	<p>Darstellung aller Maßnahmen im Altanlagenmodernisierungsprogramm:</p> <p>Quantitativ, qualitativ je Anlage mit Zeitachse</p> <p>Kompensation der Verbesserungen durch Neu- oder Erweiterungsgenehmigung</p>
Erw. Gen. Schmiedewerk	Keine „Betriebsgenehmigungen auf nicht überprüfbare Schwellenwerte, wie bei E.genehmigung des Schmiedewerkes	<p>49,8 MW Betriebserlaubnis aller Öfen im Schmiedewerk bei Kapazität deutlich über 50 MW</p> <p>Forderung 19: Genehmigung nach tatsächlicher Leistung, keine Umgehung von UVP und Öffentlichkeitsbeteiligung durch Papierbegrenzungen! Offenlegung, wie von Überwachungsbehörde die Betriebserlaubnis von 49,8 und nicht 50,1 MW differenziert und überwacht wird</p>
62	6.1.2 Maßnahmen bei der Emittentengruppe Gebäudeheizung	<p>Forderung 20: Quantitative Bewertung der Maßnahmen für (Kleinfeuerungs)Anlagen und Gebäudemaßnahmen vorlegen: Abgeleitete Förderprogramme durch Stadt (enwag) und Land zur Verstärkung des Effekts: Niedrigenergiehaus, Brennwerttechnik</p>
63	6.1.3 Maßnahmen bei der Emittentengruppe Kfz-Verkehr	<p>Forderung 21:</p> <p>Spezifische Entlastung (prognostisch) für das Belastungsgebiet vorlegen, sonst Prinzip Hoffnung/Prosa</p>
68	7.1 Allgemeines Maßnahmen sind entsprechend des Verursacheranteils unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegen alle Emittenten zu richten, die zum Überschreiten der Immissionswerte beitragen. Wie bereits in den Kapiteln 4 und 5 dargelegt, tragen im Wesentlichen drei Hauptemittenten zur Belastung des Gebietes Lahn-Dill mit Luftschadstoffen bei – die Industrie, die Gebäudeheizung und der Verkehr.	<p>Die dargestellten Maßnahmen sind nicht geeignet, die Immissionen soweit zu senken, dass die Grenzwerte der EU-Richtlinie für die Schwebstaub eingehalten werden. Es wird noch nicht einmal eine Reduzierung der Hauptemissionsquellen festgelegt. Aus den Abbildungen auf der Seite 34 und 35 des Luftreinhalteplan geht eindeutig hervor, dass die Hauptimmissionsquellen für Feinstaub und NOx die Industrie ist. Für die Industrie werden keine Maßnahmen festgelegt, mit denen eine Reduzierung der Emissionen erreicht werden soll.</p> <p>Forderung 22-25: daß:</p> <p>22. der vorgelegte Luftreinhalteplan zurückgezogen wird</p> <p>23. sich die Landesregierung verpflichtet einen Maßnahmenkatalog in den Luftreinhalteplan einzuarbeiten, mit denen die Emissionen, insbesondere Staub- und NOx-Emissionen, der Industrie im Belastungsgebiet merklich gesenkt wird.</p> <p>24. die im Luftreinhalteplan dargestellten Verkehrsimmissionen kritisch überprüft werden und</p> <p>25. an dem Immissionspunkt in Wetzlar, an dem die höchsten Schwebstaubimmissionen zu erwarten sind</p>

Reine Luft für Wetzlar

		eine Messstation eingerichtet wird.
68	<p>7.2.1.1 Individualverkehr Zur Entlastung der Innenstadt von Wetzlar, insbesondere des Leitzknotens, des Gloelknotens, des Friedrich-Ebert-Platzes, der Braunfelder Straße sowie der Ortsdurchfahrt von Nauborn soll der Bau der Westumgehung* forciert werden. Die Westumgehung setzt sich aus den Einzelprojekten</p> <ul style="list-style-type: none"> o Westanschluss (Verbindung B277 Knoten mit der B49 – Neustadt), o Westtangente (Verbindung Westanschluss – Meline Müller Straße / Braunfelder Straße) o Laufdorfer Spange (Verbindung Magdalenenhäuser Weg – L3053 / K 373) 	<p>Alle Maßnahmen als Aktionsplan ungeeignet</p> <p>Forderung 26: Aus Maßnahmenplan streichen</p> <p>Umsetzung > 5 Jahre oder nicht umsetzbar: Naturschutzgebiet Weinberg, Straßenbaumaßnahmen mit mittelfristiger Bauzeit</p> <p>* ausführliche Begründung am Schluß der Tabelle</p>
69	7.2.1.1.2 Anschluß des Stadtteils Dutenhofen-Ost an die B 49	<p>dto</p> <p>Forderung 27: Alle Maßnahmen der Städte sind quantitativ durch die Landesregierung/ HLOG zu bewerten: Keine Prosa</p> <p>Vertreter der Stadt Wetzlar behaupten, diese Maßnahmen seien von der Landesregierung als ausreichend befunden (Protokolle)</p>
70	7.2.1.1.3 Querverbindung Dillfeld – Hermannsteiner Straße	dto
70	7.2.1.1.4 Verbesserung des Straßenzustandes Im Jahr 2006 sind in mehreren Straßen Fahrbahndeckenerneuerungen geplant.	<p>dto Forderung 27</p> <p>Ohne Angaben über Straßen, Länge , Belagsangabe, Quantitative Angabe von Fahrzeugaufkommen und erwartetem Effekt auf NOx, Feinstaub nicht da Papier wert!</p>
	7.2.1.1.5 Optimierung der Verkehrssteuerung mit vorhandener Technik	<p>Forderung 28:</p> <p>Quantitative Darstellung der Effektivität anhand vorliegender Verkehrssteuerungsstudien mit spezifischen Verkehrsdaten von WZ/ Gi</p>
71	7.2.1.2.1 Erstellung eines ÖPNV-Marketingkonzeptes Diese sogenannte Maßnahme sind Kundenpflege, haben aber mit einem Aktionsplan zum Luftreinhalteplan nur Feigenblattfunktion	<p>Corporate Design der Bushaltestellen mit Wartehallen, Haltestellenschildern, Fahrplanaushängen u. a. % Effektivität???</p> <p>Corporate Design der Busse % Effektivität???</p> <p>Corporate Design der Fahrer (Dienstkleidung %Effektivität???)</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit in Hinsicht auf Fahrplan und Beförderungsangebote %Effektivität???</p> <p>allgemeine Verbesserung der</p>

Reine Luft für Wetzlar

		Fahrgastinformation %Effektivität???
72	<p>Fahrkartenautomaten an den wichtigsten Haltestellen bargeldloser Fahrscheinerwerb Electronic-Ticketing 7.2.1.2.2 Neugestaltung des zentralen Omnibusbahnhofs Attraktivitätssteigerung des ÖPNV durch Neugestaltung des zentralen Omnibusbahnhofs am Bahnhof Wetzlar. 7.2.1.2.3 Linienbündelung Zusammenfassung der Linien 10, 14/16, 16 A und 17/18 zu einem Linienbündel 1. Zusammenfassung der Linien 12/13, und 19 zu einem Linienbündel 2. Zusammenfassung der Linien 11 und 24 zu einem Linienbündel 3. 7.2.1.2.4 Park&Ride-Anlage Erstellung einer Park&Ride-Anlage an der Bahnhof-Nordseite.</p>	<p>dto, Zeitschiene? % Effektivität??</p>
72	<p>7.2.1.3 Radverkehr 7.2.1.3.1 Verbesserung der Radwege Verbesserung der Qualität und der Verkehrssicherheit der Radwege durch <input type="checkbox"/> Neuanlage von Radwegen, <input type="checkbox"/> Verbindung regionaler und städtischer Radwege, <input type="checkbox"/> Anlage von Radfahrstreifen/Schutzstreifen, <input type="checkbox"/> Anlage von Querungshilfen, <input type="checkbox"/> Umwidmung von Gehwegen in kombinierte Geh-/Radwege oder Freigabe von Gehwegen für Radfahrer, <input type="checkbox"/> Ausweisung von Radwegen entgegen von Einbahnrichtungen, <input type="checkbox"/> Bau von Bordsteinabsenkungen und Rampen beim Übergang Radweg oder Geh-/Radweg in die Fahrbahn, <input type="checkbox"/> Markierung von Radwegfurten an Knotenpunkten und <input type="checkbox"/> Erstellung sicherer Übergänge an endenden Radwegen.</p>	<p>Dto Ausführlichere Würdigung in Enwendungen/ Anregungen von Astrid Görtze und Daniel Singer/Wetzlar</p>
73	<p>7.2.1.4.1 Umrüstung des städtischen Fuhrparks Bei Neu- und Ersatzbeschaffungen des Fuhrparks wird auf schadstoffarme Fahrzeuge nach neuester Euro-Norm geachtet.</p>	<p>Forderung 29: Verbindliche Bedingung bei Ausschreibung von Neuanschaffungen oder Beschaffung von Busdienstleistungen (Vertragspartner)</p>
73	<p>7.2.1.4.2 Pädagogische Projekte Derzeit ist bereits ein Projekt in der Umsetzungsphase mit dem Ziel, Eltern und vor allem Kinder dazu zu bewegen, den Weg zum Kindergarten und zur Schule zu Fuß oder mit dem Fahrrad zu bewältigen.</p>	<p>Nett und langfristig wichtig, nur wie senken wir damit jetzt die Emissionen der Hauptemittenden?? Forderung 30: „Pädagogische“ Veranstaltungsreihe/ Einrichtung von Arbeitskreisen durch die Stadt Stadt mit der Thematik: Luftverunreinigung in unserer Stadt</p>

Reine Luft für Wetzlar

		<ul style="list-style-type: none"> - Ursachen - Bewertungen und Auswirkungen auf die Umwelt und Bevölkerung - Möglichkeiten zur Verbesserung der Luftqualität - Partizipation der Bürger
	<p>* Thema Westumgehung</p>	<p>Hierbei handelt es sich um eine Planung, die seit geraumer Zeit von der Stadt Wetzlar als Lösung ihrer Verkehrsprobleme propagiert wird. Bisher scheiterte die Umsetzung u. a. an fehlenden finanziellen Mitteln. Mit Ausnahme des Westanschlusses (Verbindung B277 Knoten Neustadt mit der B49) ist die Planung kurzfristig nicht umsetzbar, da hierfür noch die planungsrechtlichen Voraussetzungen fehlen. Mitnichten ist die Westumgehung unter dem Aspekt geplant worden die Feinstaubbelastung der Wetzlarer Bevölkerung reduzieren zu wollen, hierfür fehlt in den Planungsunterlagen jedweder Hinweis. Es steht im Gegenteil sogar zu befürchten, dass es gerade im Bereich Neustadt (sowieso schon arg gebeutelt durch Zementwerk, Edelstahl, B49 und innerörtlichen Verkehr) zu einer weiteren Steigerung der Feinstaubbelastung der Bevölkerung kommen wird.</p> <p>Der ab dem Neustädter Platz als Hochstraße konzipierte Westanschluss würde die verkehrsbedingten Emissionen gießkannenartig über die unmittelbare und mittelbare Umgebung verteilen und durch den Wegfall des beschränkten Bahnüberganges (die eigentliche Ursache der Planung) weiteren Verkehr, insbesondere auch Schwerverkehr, anlocken. Mag sein, dass hierdurch der Karl-Kellner-Ring "entlastet" würde, es gilt dabei jedoch zu bedenken, dass dieser Straßenzug im Gegensatz zur Neustadt und Bannviertel schon seit Langem verständlicherweise quasi unbewohnt ist.</p> <p>Die Westtangente in ihrer ursprünglichen Form (und einzig die kann formal Grundlage der vorgeschlagenen Maßnahmen im LRP sein, da neuere Überlegungen zu einer modifizierten Trassenführung bisher nicht näher konkretisiert worden sind) hätte einen ganz Ähnlichen, gleichzeitig jedoch zudem synergistischen Effekt für die Neustadt. Auch diese Straßenplanung soll, da im Überschwemmungsgebiet von Lahn und Dill liegend, auf einem Damm errichtet werden und auch diese Planung würde überörtlich zusätzlichen Verkehr anziehen, der bisher von den zu erwartenden Staus in der Braunfelser- und Ernst-Leitz-Straße "abgeschreckt" wurde. Der im Lahntal vorherrschende Süd-West-Wind würde den Dreck und Krach ebenfalls Richtung Neustadt tragen.</p>

Reine Luft für Wetzlar

		<p>Die Laufdorfspange verbietet sich schon aus naturschutzfachlichen Gründen und würde zudem weiteren zusätzlichen z. T. auch überörtlichen Verkehr der Westtangente zuführen.</p> <p>Wie eingangs schon erwähnt sind Aspekte der Luftreinhaltung (und Lärmbelastung) bisher im Rahmen der Westumgehungsplanung nicht berücksichtigt worden, umso mehr erstaunt das pauschale Akzeptieren dieses Maßnahmenvorschlages durch das HMULF. Weder auf Verkehrsprognosen gestützte Ausbreitungsrechnungen noch gar Messungen in den betroffenen Stadtteilen wurden durchgeführt, um zu einer halbwegs seriösen Abschätzung der Auswirkungen einer solchen Planung zu kommen. Warum wird nicht zumindest eine Prüfung alternativer, am Ziel der Luftreinhaltung orientierter Ideen zur Verbesserung der Verkehrsbelastung in Wetzlar im LRP durch das HMULF festgeschrieben?</p> <p>Was, wenn es durch die Realisierung der Westumgehung nicht zu einer Senkung der Feinstaubbelastung in Wetzlar kommt oder tatsächlich sogar zu vermehrten Grenzwertüberschreitungen z.B in der Neustadt? Ist man dann überrascht?</p> <p>Es fällt schwer an dieser Stelle auf naheliegende Polemik zu verzichten.</p> <p>Die grundsätzlich gleiche Problematik stellt sich auch bzgl. des B49-Anschlusses in Dutenhofen.</p>

Zusammenfassung:

1. Reine Luft für Wetzlar hält den vorgelegten Entwurf des Luftreinhaltplans Lahn -Dill (LRP) in der derzeitigen Form für ungeeignet, die Luftqualität im Belastungsgebiet Wetzlar in der angegebenen und gesetzlich geforderten (22. BImSchV) Weise zu verbessern.
2. Die vorgelegten Interpretationen der Meßergebnisse können nicht die wahre Belastungssituation der betroffenen Bevölkerung wiedergeben, da die Meßstation(en) sich nicht im Fokus der Schadstoffkonzentrationen befinden.
3. Reine Luft für Wetzlar fordert deshalb nach § 47 Satz 2 BImSchG weitere Messungen, die zu gezielten und wirksamen Maßnahmen führen, um die betroffene Bevölkerung zu schützen.
4. Im Entwurf des LRP dargestellte Grenzwertüberschreitungen von Schwermetallen z.B. Nickel müssen zu sofortigen Maßnahmen der Überwachungsbehörde (RP Gießen) oder zu Festlegungen des Luftreinhaltplanes führen. Die pure Feststellung der Überschreitung dokumentiert so nur die Untätigkeit der zuständigen Behörden. Ein Vertreter dieser Behörde war trotz ausdrücklicher Einladung durch die Stadt Wetzlar nicht erschienen. Offensichtlich wollte diese Behörde Ihren Anspruch auf Transparenz und Bürgernähe nicht einlösen.
5. Kennzeichnend für das Verhalten gegenüber der Öffentlichkeit ist die Weigerung des RP Gießen, an dieser Diskussionsveranstaltung teilzunehmen. Fragen der Bevölkerung zur Genehmigung und Überwachung von Industrieanlagen in Wetzlar bleiben damit unbeantwortet. Zum Beispiel: Im LRP wird als Maßnahme zur Senkung des Schwebstaubes (LRP S62) das „Altanlagenanierungsprogramm“ aufgeführt, weitere Angaben dazu sind im

Reine Luft für Wetzlar

LRP nicht enthalten, den Fragen dazu haben sich die Vertreter des RP entzogen. Der LRP Entwurf enthält keine Maßnahmen für die Beschränkung der Industrieemissionen, obwohl der Luftreinhalteplan die ansässige Industrie als Hauptverursacher für die Feinstaubbelastungen ausweist. Nach § 47 BImSchG sind die Maßnahmen des LRP entsprechend des Verursacheranteils gegen alle Emittenden zu richten, die zum Überschreiten der Immissionswerte beitragen. Dieser gesetzliche Auftrag ist offensichtlich nicht durch den LRP erfüllt. Die beamtete Vertreterin der Landesregierung mußte auf eindringliche Befragung einräumen, daß es nicht der politische Wille der derzeitigen Landesregierung sei, eine Landes-Verordnung zu erlassen mit der sie die industriellen Emissionen im Belastungsgebiet des LRP wirksam beschränken könne. Nach § 47 (7) BImSchG könnte die Landesregierung in Bereich des Luftreinhalteplanes durch Verordnung sehr wohl bestimmen, daß

1. ortsveränderliche Anlagen nicht betrieben werden dürfen,
2. ortsfeste Anlagen nicht errichtet werden dürfen,
3. ortsveränderliche oder ortsfeste Anlagen nur zu bestimmten Zeiten betrieben werden dürfen oder erhöhten betriebstechnischen Anforderungen genügen müssen,
4. Brennstoffe in Anlagen nicht oder nur beschränkt verwendet werden dürfen, soweit die Anlagen oder Brennstoffe geeignet sind, zur Überschreitung der Immissionswerte beizutragen. 2Absatz 4 Satz 1 und § 49 Abs. 3 gelten entsprechend.
Eine solche Verordnung der Landesregierung liege nicht vor und sei auch nicht geplant. Vertreter von Reine Luft für Wetzlar bezeichneten einen LRP ohne eine Verordnung mit so gearteten Anordnungen als reinen Papiertiger.
6. Der Luftreinhalteplan enthält keinerlei Maßnahmen für zukünftige BImSchG-Genehmigungen im Belastungsgebiet. Der LRP kann nachführenden Kommentaren zum BImSchG (hier Hansmann in Landmann/Rohmer) sehr wohl Maßnahmen gegen genehmigungsbedürftige Anlagen vorsehen. Eine Anwendung der Ausnahmeregelung TA-Luft, insbesondere die die Irrelevanzregelung kann danach durch den LRP ausgeschlossen werden.
7. Reine Luft für Wetzlar fordert die Anwendung dieser Praxis für die vorgesehene Genehmigung des sog. EBS-Kraftwerks im Dillfeld. Der dort von den zukünftigen Betreibern beanspruchten Anwendung der Irrelevanzregelung darf nicht entsprochen werden. Jede Zusatzbelastung innerhalb des Belastungsgebiet muß mindestens kompensiert werden, ansonsten sind der LRP und die Maßnahmen der Städte wirkungslos.
8. Die Hauptlast zur Verminderung von Feinstaub wird somit der Stadt Wetzlar zugewiesen, diese wird ihren Bürgern und Besuchern früher oder später Verkehrsbeschränkungen auferlegen müssen.
9. Der Luftreinhalteplan hätte nach den gesetzlichen Fristen im Oktober 2005 vorgelegt werden müssen. Sanktionen der EU-Kommission wegen der formalen Nichtumsetzung (Vertragsverletzungsverfahren) sind im LRP nicht dargestellt. Nach Aussage von Frau Dr. Mang konnten Sanktionen durch rechtzeitige Vorlage von Entwürfen bei der EU vermieden werden. Reine Luft für Wetzlar stellt fest, daß ihr über lange Zeit von allen angefragten Stellen der Einblick in solche Entwürfe verweigert wurden mit dem Hinweis, diese seien nicht fertiggestellt.
10. Es passt ins Bild, daß die Genehmigungsbehörde noch vor Erscheinen des angekündigten LRP wesentliche Anlagen mit erheblichen Emissionen ohne Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) und Bürgerbeteiligung nach 4. BImSchV genehmigt hat: Das Abfallzwischenlager auf der Deponie Aßlar und die Erweiterung des Schmiedewerks bei Buderus Edelstahl. Im Falle des Schmiedewerks wurden auch zwei neue Schornsteine von 33m Höhe zur Ableitung der Emissionen mitten im Belastungsgebiet genehmigt. Die Betriebserlaubnis wurde auf 49, 8 MW beschränkt. Bei 50 MW hätten gesetzlich die Bürger beteiligt werden, und eine UVP hätte durchgeführt werden müssen. Kompensationmaßnahmen für die Zusatzbelastung wurden von den Behörden offensichtlich nicht erwogen oder angeordnet.
11. Die Maßnahmen der Stadt Wetzlar enthalten keinen Aktionsplan für das kurzfristige Erreichen der Immissionsgrenzwerte. Sie sind sämtlich in ihrer Wirksamkeit nicht quantifiziert, noch sind verbindliche Zeitachsen angegeben. Manche sind lächerlich: Farbe der Dienstkleidung als Beitrag zur Luftschadstoffminderung. Andere sind rein spekulativ: Mitnichten ist die Westumgehung unter dem Aspekt geplant worden, die Feinstaubbelastung der Wetzlarer Bevölkerung reduzieren zu wollen, hierfür fehlt in den Planungsunterlagen jedweder Hinweis. Es steht im Gegenteil sogar zu befürchten, dass es gerade im Bereich Neustadt (sowieso schon arg gebeutelt durch Zementwerk, Edelstahl, B49 und innerörtlichen Verkehr) zu einer weiteren Steigerung der Feinstaubbelastung der Bevölkerung kommen wird. Die grundsätzlich gleiche Problematik stellt sich auch bzgl. des B49-Anschlusses in Dutenhofen. Sie sind zusammengefasst nicht geeignet, um wesentliche Beiträge zur Luftverbesserung zu liefern.

Reine Luft für Wetzlar

12. Die Aufgabe der obersten Fachbehörde, der Hessischen Landesanstalt für Umwelt und Geologie, die vorgeschlagenen Maßnahmen in ihrer Wirkung für die Luftreinhaltung zu beurteilen, sehen wir nicht als erfüllt. Die im LRP aufgeführten Beurteilungen sind reine Prosa und geben keinerlei quantifizierte Wirksamkeit an. Frau Dr. Mang informierte, daß die Beurteilungen im Maßnahmenplan allesamt von ihr stammten. Sie habe keine Möglichkeiten solche Maßnahmen zu quantifizieren. Zum Beispiel wird eine Wirksamkeit der Westumgehung zwar behauptet, aber nicht untersucht. Weder auf Verkehrsprognosen gestützte Ausbreitungsrechnungen noch gar Messungen in den betroffenen Stadtteilen wurden durchgeführt, um zu einer halbwegs seriösen Abschätzung der Auswirkungen zum Beispiel der Straßenplanungen zu kommen. Außerdem wird durch die geplante Westumgehung/Laufdorfer Spange Lärm und Schadstoffe in ein vorher nicht belastetes Naherholungs- und europäisches Naturschutzgebiet verlagert. Da wäre es effektiver gewesen der Ausbau der B 49 zur zweispurigen Fernstraße zu verhindern. Nach Aussagen von Verkehrsexperten führt dies zur Verkehrssteigerung von über 30 %, davon ein großer Teil im Bereich Lastwagenverkehr. Die neue Fernstraße geht mitten durch die Stadt. Wir fordern die Vorlage geeigneter Untersuchungen/Gutachten, die die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen belegen, wenn das HMULF keine über keine weiteren Kompetenzen verfügt, muß es mindestens Quantifizierungen in den Städten Gießen und Wetzlar nachfragen und -fordern. Eine Nachbesserung oder Quantifizierung der Maßnahmen der Stadt Wetzlar ist nach Auswertung der Protokolle der Wetzlarer Gremien aber nie erfolgt, weil nicht vom HMULF gefordert.
13. Reine Luft für Wetzlar weist deshalb den LRP in der vorgelegten Form zurück.
14. Die BI fordert die Überarbeitung und Erweiterung des LRP innerhalb von 100 Tagen.
15. Nach 100 Tagen ohne verbesserten LRP kündigt Reine Luft für Wetzlar Beschwerde bei der EU Kommission an.
16. Reine Luft für Wetzlar wird ihre Einwendungen und Forderungen im Einzelnen in den Prozeß der vorgeschriebenen Bürgerbeteiligung frist- und formgerecht einbringen.